



Geschäftsordnung für den Gutachterausschuss Gemeindeverband Mittleres Schussental

§ 1 Vorbemerkungen

Die Städte Ravensburg und Weingarten sowie die Gemeinden Baienfurt, Baidt und Berg haben beschlossen, die Aufgaben des Gutachterausschusswesens nach den §§ 192 bis 197 Baugesetzbuch auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental zu übertragen. Zu diesem Zweck wurde die Verbandsatzung am 06.12.2018 entsprechend geändert.

Durch die Aufgabenübertragung auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental sollen die Vorgaben der novellierten Gutachterausschussverordnung erfüllt werden. Insbesondere sollen

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Ziel der Aufgabenübertragung ist die rechtskonforme Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten für einen zusammenhängenden Wirtschafts- und Siedlungsraum im mittleren Schussental.

Zur Zielerreichung wird die vorliegende Geschäftsordnung für den Gutachterausschuss beschlossen.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

- (1) Der Gemeindeverband Mittleres Schussental erfüllt die übertragene Aufgabe des Gutachterausschusswesens nach §§ 192 ff. BauGB nach den einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören insbesondere
 - das Baugesetzbuch (BauGB),
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung-ImmoWertV) sowie die hierauf basierenden Richtlinien und
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung-GuAVO).

- (2) Zur Aufgabenerfüllung wird auf Ebene des Gemeindeverbands Mittleres Schussental ein Gutachterausschuss nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingerichtet. Der Gutachterausschuss erhält den Namen "Gutachterausschuss Gemeindeverband Mittleres Schussental".
- (3) Der Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle. Die Ansiedlung der Geschäftsstelle erfolgt bei der technischen Verbandsverwaltung im Baudezernat der Stadt Ravensburg.

§ 3

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

- (1) Der Gutachterausschuss besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - jeweils 2 stellvertretenden je Stadt/Gemeinde,
 - mindestens 3 und maximal 5 weiteren ehrenamtlichen Gutachtern je Gemeinde oder maximal 8 weiteren ehrenamtlichen Gutachtern je Stadt,
 - Gutachter für Spezialobjekte (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewerbe, etc.),
 - einem Bediensteten der zuständigen Finanzbehörde sowie einem Stellvertreter.
- (2) Die Gutachter sollen neben der besonderen Ortskenntnis auch insbesondere die erforderliche Sachkunde im Immobilienbereich besitzen. Deshalb ist bei der Bestellung vorrangig auf Personen zurückzugreifen, die durch ihre beruflichen Tätigkeiten die entsprechende Sachkunde besitzen. Hierzu zählen beispielhaft
 - Architekten,
 - Bauingenieure,
 - öffentlich bestellte und vereidigte oder nach DIN zertifizierte Immobiliensachverständige,
 - Bankkaufleute,
 - Immobilienkaufleute,
 - Landwirte,
 - Forstwirte,
 - Handwerker (Maurer, Zimmerleute etc.).
- (3) Die Pflichten der Gutachter ergeben sich insbesondere aus § 3 GuAVO. Die Gutachter sind bei Ihrer Bestellung durch geeignete Maßnahmen auf diese Pflichten (insbesondere nach den Vorschriften des Datenschutzes) hinzuweisen.

§ 4 Zusammensetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall

- (1) Bei der Erstattung von Wertgutachten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachtern tätig. Dabei soll der Vorsitz in der Regel von einem stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden, der von der Gemeinde vorgeschlagen wurde, auf dessen Gebiet das Bewertungsobjekt liegt. Ebenso sollen in der Regel die weiteren Gutachter aus der Gemeinde herangezogen werden, auf deren Gebiet das Bewertungsobjekt liegt. Im Einzelfall bzw. bei Spezialobjekten können in Absprache mit dem Vorsitzenden weitere Gutachter oder Sachverständige mit dem jeweiligen Spezialwissen hinzugezogen werden.
- (2) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten und bei der Ermittlung der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne des § 193 Absatz 5 BauGB wird der gesamte Gutachterausschuss tätig. Als Mindestbesetzung gilt hier der Vorsitzende und mindestens drei weitere ehrenamtliche Gutachter; hierbei muss einer der Gutachter ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde sein.
- (3) Für den Ausschluss von Gutachtern im Einzelfall gilt § 18 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung (GemO) entsprechend.

§ 5 Bestellung der Gutachter

- (1) Die Gutachter werden von der Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental auf die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (2) Der Vorsitzende wird durch die stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Dabei kann es sich sowohl um eine Person aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden als auch um eine dritte Person mit dem entsprechenden Fachwissen handeln. Die stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen darüber hinaus einen ersten Stellvertreter für den Vorsitzenden aus ihren Reihen.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren ehrenamtlichen Gutachter werden nach § 3 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden vorgeschlagen. Die Gutachter für Spezialobjekte werden von der technischen Verbandsverwaltung bei der Stadt Ravensburg vorgeschlagen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden sind sich einig, dass eine Ablehnung der vorgeschlagenen Gutachter durch die Verbandsversammlung nur aufgrund fachlicher Gesichtspunkte erfolgen soll. Hierzu gehören insbesondere
 - die fehlende Sachkenntnis,
 - das Vorliegen des Tatbestandes des § 2 Abs. 3 GuAVO, wonach als Gutachter nicht bestellt werden darf, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist,

- Angestellte oder Beamte, die hauptamtlich mit der Liegenschaftsverwaltung der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind (§ 192 Abs. 3 BauGB).
- (5) Der ehrenamtliche Gutachter der zuständigen Finanzbehörde sowie dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Finanzbehörde vorgeschlagen.
 - (6) Die Bestellungsurkunden samt Verpflichtungserklärung werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses vorbereitet und vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnet.
 - (7) Der Gemeindeverband Mittleres Schussental gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

§ 6 Aufgaben des Vorsitzenden

Die Aufgaben des Vorsitzenden ergeben sich aus § 7 GuAVO soweit die Aufgaben nicht auf die Geschäftsstelle übertragen wurden. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorsitzenden

- die Vertretung des Gutachterausschusses nach Außen,
- die Leitung der Sitzungen bzw. die Übertragung der Leitung auf einen stellvertretenden Vorsitzenden,
- Erteilung fachlicher Weisungen an die Geschäftsstelle,
- Leitung des Lenkungsausschusses,
- Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten; er kann hierzu eine sonstige sachkundige Person als Vertreter bestimmen.

§ 7 Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses erfolgt gemäß § 14 GuAVO.

§ 8 Lenkungsausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Gutachterausschusses wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus
 - dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden des Gutachterausschusses und
 - der Leitung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses als beratendes Mitglied.
- (3) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere
 - die Festlegung einheitlicher Standards für die Erstattung von Wertgutachten sowie die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung, soweit dies nicht bereits durch Bundes- oder Landesgesetz abschließend geregelt ist,
 - die Weiterentwicklung der Geschäftsordnung des Gutachterausschusses,
 - das Festlegen der Standards für die Erstellung des Grundstücksmarktberichts,
 - das Festlegen der Standards für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte,
 - die Vorbereitung der Bodenrichtwertsitzung sowie das Vorbesprechen des Grundstücksmarktberichts,
 - der Kontakt zu den Mitgliedsgemeinden.
- (4) Der Vorsitzende und die Leitung der Geschäftsstelle können im Einzelfall weitere Gutachter zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses hinzuziehen, soweit dies fachlich erforderlich ist.

§ 9 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird bei der technischen Verbandsverwaltung im Baudezernat der Stadt Ravensburg angesiedelt.
- (2) Die Stadt Ravensburg sorgt dafür, dass die Geschäftsstelle für eine gesetzeskonforme und sachgerechte Aufgabenerledigung die erforderlichen Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung erhält. Die hierfür erforderlichen Entscheidungen obliegen der Stadt Ravensburg in Absprache mit dem Gutachterausschuss.
- (3) Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses obliegt nach Weisung des Vorsitzenden die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben (§ 8 Abs. 2 GuAVO).
- (4) Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet.

- (5) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses überträgt der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über die in Abs. 3 und 4 genannten Aufgaben hinaus folgende, weitere Aufgaben:
- die Führung der Kaufpreissammlung sowie alle damit einhergehenden erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere auch die Durchführung weiterer Ermittlungen gemäß § 197 BauGB;
 - die Ableitung der Bodenrichtwerte aus der Kaufpreissammlung einschließlich die Anfertigung eines Beschlussentwurfs für die Richtwertsitzungen sowie ein Entwurf der Bodenrichtwertkarten;
 - die Ableitung sonstiger wertrelevanter Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB;
 - der Entwurf eines regelmäßigen Grundstücksmarktberichts für das gesamte Verbandsgebiet;
 - die Entscheidung über die Zusammensetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall nach § 5 GuAVO;
 - die Vorbereitung der Gutachtentermine, insbesondere der Entwurf eines Gutachtens, der Entwurf der Gebäudebeschreibungen sowie die Ausfertigung des endgültigen Verkehrswertgutachtens;
 - die Festsetzung der Entschädigungen der Gutachter;
 - die Bodenrichtwertauskünfte;
 - die Auskünfte aus der Kaufpreissammlung;
 - die Festsetzung der Gebühren für einzelne Verkehrswertgutachten, den Verkauf des gebührenpflichtigen Teiles der Grundstücksmarktberichte sowie die Auskünfte über Bodenrichtwerte und aus der Kaufpreissammlung.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Aufgaben können im Einzelfall durch den Vorsitzenden auf die Geschäftsstelle delegiert werden.

- (6) Die Leitung der Geschäftsstelle ist beratendes Mitglied des Lenkungsausschusses nach § 8 dieser Geschäftsordnung.
- (7) Die Stadt Ravensburg gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen der Aufgaben im Gutachterausschusswesen.

§ 10 Mitwirkung der Verbandsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden informieren den Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen, die sich auf den Immobilienmarkt auswirken können.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, soweit erforderlich, ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,

- Bodenrichtwertkarten,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser, Gas, etc.),
 - Höhenlinien,
 - Orthobilder,
 - Schutzgebiete,
 - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete, etc.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden übergeben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der jeweiligen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse. Insbesondere werden der Geschäftsstelle die vollständigen Kaufvertragssammlungen des 1. Halbjahres 2019 übergeben.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses den Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
- Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Daten aus dem elektronischen Grundbuch,
 - Einwohnermeldedaten.
- Die Mitgliedsgemeinden benennen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. 2 Wochen nach Anforderung) übersendet bzw. Einsicht gewährt. Originale werden nach Einsichtnahme an die jeweilige Mitgliedsgemeinde zurück gesandt.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich und sachdienlich ist. Hierzu gehört unter anderem die Erhebung von Daten aus den Grundakten beim Grundbuchamt oder Daten aus weiteren Archiven (z.B. Bauakten), soweit diese nicht bei den Mitgliedsgemeinden vorhanden bzw. von diesen im Rahmen von Absatz 4 erhoben werden können.
- (6) Die Mitgliedsgemeinden stellen dem Gutachterausschuss für die Durchführung einzelner Gutachterausschusssitzungen Räumlichkeiten mit der erforderlichen technischen Ausstattung zur Verfügung.
- (7) Mit der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental entfällt die Notwendigkeit eines Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden. Die Gemeinden verpflichten sich deshalb, ihre über den 01.07.2019 hinaus verpflichteten

Gutachter mit Wirkung zum 01.07.2019 abzuberaufen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3 GuAVO).

§ 11 Information der Mitgliedsgemeinden

- (1) Der Kontakt zu den Mitgliedsgemeinden wird durch folgende Akteure sichergestellt:
 - Lenkungsausschuss, hier insbesondere durch die Mitglieder, die von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden vorgeschlagen wurden (stellvertretende Vorsitzende),
 - Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,
 - zentraler Ansprechpartner in der jeweiligen Gemeinde.

- (2) Der Gutachterausschuss informiert die Mitgliedsgemeinden in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt innerhalb des Verbandsgebietes und speziell auf dem Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Die regelmäßige Information kann insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgen:
 - regelmäßige Übersendung der aktuellen Bodenrichtwertkarten und Grundstücksmarktberichte durch die Geschäftsstelle,
 - regelmäßige schriftliche oder mündliche Information der zentralen Ansprechpartner oder der von ihnen zu benennenden Stellen durch den Vorsitzenden, den Lenkungsausschuss oder die Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - Information der politischen Gremien der Mitgliedsgemeinden durch den Gutachterausschuss bzw. die Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - Vorstellung der jeweiligen Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktberichte in den politischen Gremien der Mitgliedsgemeinden.

§ 12 Verfahren

- (1) Anträge auf Erstattung von Verkehrswertgutachten können grundsätzlich nur bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gestellt werden. Im Falle, dass die Anträge bei den Mitgliedsgemeinden eingehen, wird der Antrag mit sämtlichen beigefügten Unterlagen von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde in einem verschlossenen Umschlag an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses weitergeleitet.

- (2) Die ab 01.05.2019 bis 01.07.2019 bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der jeweiligen Mitgliedsgemeinden beantragten und zum 01.07.2019 noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen ab dem 01.07.2019 zur Weiterbearbeitung auf den "Gutachterausschuss Gemeindeverband Mittleres Schussental" und die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über. Ab Beginn der Übergangsphase zum 01.05.2019 sind die Antragsteller durch geeignete Maßnahmen auf dieses Vorgehen hinzuweisen. Die Antragsteller sollen hierzu ihr schriftliches Einverständnis

abgeben. Sämtliche Unterlagen und Akten werden der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu-geleitet.

- (3) Der Gutachterausschuss sorgt dafür, dass die eingegangenen Gutachtenanträge zeitnah im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach ihrem Eingang abgearbeitet werden.
- (4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dabei ist zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft gemacht wird, überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen und eine sachgerechte Verwendung der Daten gewährleistet erscheint.
- (5) Auskünfte zu Bodenrichtwerten werden sowohl schriftlich als auch telefonisch bzw. mündlich durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Stadt Ravensburg als technische Verbandsverwaltung stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Ravensburg der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter nach Ihrer Bestellung in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten grundsätzlich nur in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ausgefertigt werden. Sollten Gutachten oder Teile außerhalb der Räume der Geschäftsstelle gefertigt werden, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Dritte ausschließen,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Stadt Ravensburg aufbewahrten Gutachten, Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur schriftlich auf Antrag bei Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt werden.

- (2) Die bei den Mitgliedsgemeinden eingehenden Urkunden, die für den Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Mitgliedsgemeinden sofort in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses weitergeleitet. Bis zum Eingang der Urkunden bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist die jeweilige Mitgliedsgemeinde verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse.
- (3) Die datenschutzrechtlichen Regelungen, unter anderem die in Absatz 1 festgelegten Maßnahmen, gelten für die Mitgliedsgemeinden entsprechend.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Aufgabenerfüllung durch den Gutachterausschuss ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Die Form und der Umfang der Öffentlichkeitsarbeit werden durch den Lenkungsausschuss festgelegt.
- (2) Insbesondere zur Startphase des Gutachterausschusses ist die Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständige, etc. zu intensivieren.
- (3) Der Gutachterausschuss arbeitet darauf hin, dass die gesetzlich verankerten Veröffentlichungspflichten in den vorgeschriebenen Formen möglichst zeitnah umgesetzt werden. Hierzu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte/Bodenrichtwertkarten.
- (4) Der Gutachterausschuss liefert, soweit erforderlich und den Bereich des Gutachterausschusswesens betreffend, die angeforderten Statistiken an die entsprechenden Behörden.